

Verordnung über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz
(Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung, VWAS)

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Warnung und Alarmierung sowie bei der Verbreitung von Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;
- b. die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb und Unterhalt einer einheitlichen Infrastruktur für Funkgespräche und Datenübertragungen zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes und der Kantone sowie den Betreibern von kritischen Infrastrukturen (Sicherheitsfunknetz).

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zu Warnung und Alarmierung

Art. 16 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

³ Das VBS erlässt Bestimmungen über die Durchführung von Sirenen- und Systemtests.

SR

¹ SR 520.12

*Gliederungstitel nach Art. 20***6a. Abschnitt: Sicherheitsfunknetz***Art. 20a*

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben ein Sicherheitsfunknetz für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Stellen nach Artikel 1 Buchstabe b.

² Das BABS ist in Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes und der Kantone für die nationale Komponente des Sicherheitsfunknetzes zuständig. Zu den Aufgaben gehören:

- a. Ausarbeitung von technischen Vorgaben zur Nutzung des Sicherheitsfunknetzes;
- b. Funkfeldversorgungs-, Standort- und Funknetzplanung;
- c. Koordination der Vermaschung und Vernetzung der Teilnetze der Kantone und des Grenzwachtkorps;
- d. Sicherstellung des technischen Betriebs einschliesslich Parallelbetrieb und Werterhalt des gesamten Netzverbunds auf nationaler Ebene;
- e. Betrieb des Key Management Center;
- f. Release-, Konfigurations-, Lifecycle- und Änderungsmanagement;
- g. Bereitstellung von normierten Schnittstellenelementen;
- h. Sicherstellung von Kapazitätserweiterungen;
- i. Bereitstellung von Gateways für den Parallelbetrieb der bestehenden und neuen Teilnetze der Kantone und des Grenzwachtkorps;
- j. Beschaffung und Ausstellung schweizweiter Lizenzen;
- k. Migration auf neue Technologien;
- l. zentrale Ausbildung der Systemnutzer und -nutzerinnen.

³ Der Bund kann mit den Kantonen Vereinbarungen für den Betrieb und den Unterhalt der nationalen und kantonalen Komponenten des Sicherheitsfunknetzes abschliessen.

Art. 21 Sachüberschrift

Kostentragung für die technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung

Art. 21a Kostentragung für das Sicherheitsfunknetz

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- a. die Bereitstellung, den Betrieb und den Werterhalt der nationalen Komponenten;

- b. die Bereitstellung, den Betrieb und den Werterhalt von Standorten des Bundes und deren Infrastrukturen;
- c. die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes.

² Er trägt anteilmässig die Kosten für die Mitbenutzung von Sendestandorten der Kantone durch die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes.

³ Die Kantone tragen die Kosten für

- a. die Bereitstellung, den Betrieb und den Werterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze;
- b. die Anbindung der Infrastrukturen ihrer Teilnetze an die nationale Komponente;
- c. die redundante Verbindung zwischen den Teilnetzen;
- d. die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Kantone.

⁴ Sie tragen anteilmässig die Kosten für die Mitbenutzung von Sendestandorten des Bundes durch die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Kantone.

⁵ Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen tragen die Kosten ihrer Endgeräte.

Gliederungstitel vor Art. 22

8. Abschnitt: Eigentumsbeschränkungen und Haftung

Art. 22

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen müssen Infrastrukturen zur Warnung und Alarmierung auf ihren Grundstücken dulden. Eine allfällige Wertverminderung wird angemessen entschädigt.

² Wird ein Dritter durch eine Einrichtung nach Absatz 1 auf privatem Grund geschädigt, so haftet für den Schaden, wer für den Unterhalt der Einrichtung verantwortlich ist. Wird der Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder der Eigentümerin verursacht, so haftet dieser oder diese dafür.

³ Eigentumsbeschränkungen und Haftung für Infrastrukturen des Sicherheitsfunknetzes richten sich nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997².

Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Der Bund trägt die Kosten für den Parallelbetrieb beim Werterhalt des Sicherheitsfunknetzes längstens bis 2025.

² SR 784.10

² Er kann den Kantonen den Ersatz ihrer nach 2012 beschafften Basisstationen vorfinanzieren, sofern damit der Parallelbetrieb verkürzt werden kann und diese Lösung insgesamt wirtschaftlicher ist. Die Kantone zahlen die Vorfinanzierung bis spätestens Ende 2027 zurück.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

